

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 26 (1918)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Rotkreuz-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uns scheint diese Lösung eine richtige zu sein. Freilich ist die Leistung eines Kolonnenführers eine freiwillige, ebenso wie die des Kolonnenangehörigen, wenn er aber zu seiner Wahl als Kolonneninstruktor seine Zustimmung gibt, so nimmt er eine Pflicht auf sich, für die er eine Entschädigung wohl verdient. Man darf nicht vergessen, daß die Instruktoren viel Zeit opfern müssen. Der Arzt hat ohnedies wenig Sonntage sein eigen zu nennen, um so anerkannter ist es, wenn er seine engbemessene freie Zeit opfert. Bei einer auf absoluter Freiwilligkeit beruhender Tätigkeit kann er aber auf Gratsold keinen Anspruch erheben, um so mehr er im Mobilisationsfall doch nicht

seiner Kolonne vorstehen kann; aber noch mehr, es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Kolonneninstruktor in vielen Fällen Mehrkosten erwachsen, so kennen wir Instruktoren, die sich eigens Uniformstücke anschaffen mußten, da scheint es uns nur recht und billig zu sein, wenn ihnen doch wenigstens für die Zeit ihrer Arbeit eine mäßige Entschädigung von seiten der patronisierenden Zweigvereine verabfolgt wird. Wir möchten den Zweigvereinen, die Kolonnen unterhalten, nahelegen, dem angedeuteten Beispiel zu folgen.

Für den Schweiz. Rotkreuz-Chefarzt:
Tschier, Major.

Rotkreuz-Chronik.

Abgabe von Wäsche an bedürftige Soldaten im Mai 1918.

Die Nachfrage war im letzten Monat bedeutend weniger stark, so daß wir mit dem noch Vorhandenen gut auskommen konnten, allerdings standen die Ablösungen bevor und die Ansprüche werden mit der Einberufung neuer Truppenteile wohl wieder wachsen.

Es wurden abgegeben:

Hemden	907	Taschentücher	215
Socken	868	Handtücher	141
Unterhosen	428	Pantoffeln	14
Leibbinden	4		

Der Gesamtwert dieser Wäschestücke beträgt rund: Fr. 8550

Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

Schweiz. Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Zentralvorstandssitzung vom 27. April 1918.

Der Zentralvorstand beschließt, den Vertrieb der heurigen Bundesfeierkarten im nämlichen Sinne wie letztes Jahr zu übernehmen. Die Anordnungen betreffend Organisation des Vertriebes, übernimmt die Geschäftsleitung, ebenso führt sie die weiteren Unterhandlungen mit dem Bundesfeierkomitee. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1918 wird im Einverständnis mit der gastgebenden Sektion Olten auf den 30. Juni festgesetzt. Die an dieser Versammlung zur Beratung kommenden Geschäfte, wurden von der Geschäftsleitung vorbereitet und werden vom Zentralvorstande einer eingehenden Beratung unterzogen. Die nähere Mitteilungen werden den Sektionen auf dem Zirkularwege mitgeteilt werden.